

Literatur

Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, Verlag C. H. Beck, 5. Auflage 2017 (ISBN 978-3-406-67274-3), XXV, 3.184 Seiten, 239,00 EUR

Die erste Auflage des *Schricker* wurde vor 30 Jahren veröffentlicht. Vom *Fromm/Nordemann* erschien 1986 bereits die 6. Auflage und war eher für die Praktiker bestimmt. Der *Schricker* war der erste wissenschaftlich ausgerichtete Kommentar zum Urheberrecht. Er war mehr als ein Jahrzehnt das meinungsbildende Standardwerk, das regelmäßig von den Obergerichten zitiert wurde.

Nach der Jahrtausendwende wurde dem *Schricker* ganz offensichtlich vom *Wandte/Bullinger* (1. Auflage 2002) sowie vom *Dreier/Schulze* (1. Auflage 2004) der Rang abgelaufen. Beide sind auch im C.H. Beck Verlag erschienen. Die Präsenz anderer Urheberrechtskommentare ist zum Teil sicher auch dem Umstand geschuldet, dass der *Schricker* – im Vergleich zu den derzeit führenden Kommentaren – seltener aktualisiert wurde.

Seit der 4. Auflage des *Schricker* im Jahr 2010 sind wiederum sieben Jahre vergangen.

Was ist seitdem geschehen?

Es wurden die Richtlinie 2011/77/EU vom 25.10.2012 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke sowie die Verwertungsgesellschaften-Richtlinie 2014/26/EU vom 04.02.2014 verabschiedet. Seit dem 14.09.2016 liegt der Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt sowie für eine Verordnung zur Verbesserung des Zugangs in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Rundfunkveranstaltern und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen (COM 2016, 594) vor.

Die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gewährleistung der grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten im Binnenmarkt (Verordnung (EU) 2017/1128) wurde am 08.06.2017 verabschiedet und tritt gemäß Art. 11 am 20.03.2018 in Kraft. Zudem gibt es einen Vorschlag zur Umsetzung des sogenannten Marrakesch-Vertrages zur Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke durch Sehbehinderte.

Auf nationaler Ebene wurde mit dem Achten Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 07.05.2013 das Leistungsschutzrecht für Presseverleger geschaffen (BGBl. I, S. 1162). Mit dem Neunten Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I, S. 1940) wurde die Schutzdauer von Rechten ausübender Künstler und Tonträgerhersteller von 50 auf 70 Jahre verlängert. Mit dem Gesetz zur Nutzung verwaister und vergriffener Werke vom 01.10.2013 (BGBl. I, S. 3728) wurde die Nutzung von verwaisten Werken durch die vom Gesetzgeber privilegierten Einrichtungen nach erfolgloser sorgfältiger Suche möglich gemacht. Mit dem Zehnten Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 05.12.2014 (BGBl. I, S. 1974) wurde § 137k UrhG aufgehoben. Damit ist die Befristung für § 52a UrhG weggefallen. Am 01.06.2016 ist das Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (VGG) vom 24.05.2016 (BGBl. I, S. 1190) in Kraft getreten, womit das Urheberrechtswahr-

nehmungsgesetz abgelöst wurde. Mit dem Gesetz vom 20.12.2016 „zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und Künstler auf angemessene Vergütung und zur Regelung von Fragen der Verlegerbeteiligung“ wurde das Urhebervertragsrecht weiterentwickelt (BGBl. I, S. 3037); zugleich wurde auch das VGG hinsichtlich der Möglichkeit der Verlegerbeteiligung geändert.

Am 30.06.2017 wurde das Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG) verabschiedet (BGBl. I, Nr. 61, S. 3352).

Dem Vorwort zur 5. Auflage ist zu entnehmen, dass das Verwertungsgesellschaftsgesetz (VGG) und das Gesetz zur Änderung des Urhebervertragsrechts nicht kommentiert wurden. Diesbezüglich soll im Herbst 2017 ein Ergänzungsband erscheinen.

Auch die 5. Auflage des *Schricker* wurde somit schon wieder teilweise von der Gesetzgebung überholt.

Würde das deutsche Urheberrechtsgesetz gemäß unseres Schrittmaßes geändert werden, wäre das Veröffentlichung aktueller Kommentare leichter. Die Notwendigkeit der Umsetzung der Richtlinien der EU als auch der Rechtsprechung des EuGH erzeugen Druck. Daraus ergibt sich die Frage, ob der Umgang mit urheberrechtlichen Fragestellungen nicht ohne die Richtlinien der EU und die Rechtsprechung des EuGH einfacher wären. Die EU zwingt den Mitgliedsstaaten ihr Tempo auf.

Was ist an der Neuauflage des *Schricker* hervorhebenswert?

Für die noch laufenden Verfahren vor der Schiedsstelle dürfte das in jedem Fall die abschließende bzw. letzte Kommentierung des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes sein. Wie bisher werden die §§ 22 – 50 KUG kommentiert. Im Vergleich zur Voraufgabe wurde jedoch auf das Entscheidungsverzeichnis zum KUG verzichtet.

In Anbetracht des am 01.03.2018 in Kraft tretenden Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz ist folgender Hinweis notwendig:

Es gibt unterschiedliche Antworten auf die Frage, ob die Vorführung von Filmen im Unterricht (mit Ausnahme der Gymnasialstufe) urheberrechtlich relevant ist und somit einen Rechteerwerb erfordert. Für die Notwendigkeit eines Rechteerwerbs spricht, dass mit §§ 46, 47, 52 Abs. 3, 52a, 53 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 5, 87c UrhG spezielle Regelungen für die Nutzung von Filmen im Unterricht geschaffen wurden. Die Nutzung von Filmen im nichtgewerblichen Bereich erfordert in jedem Fall einen Rechteerwerb (§ 52 Abs. 3 UrhG).

Gegen die Notwendigkeit eines Rechteerwerbs spricht, dass in der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Rechtsausschusses des Bundestages (BT-Drs. 10/3360 vom 17.05.1985, S. 1 - 22) festgestellt wurde, „dass eine Wiedergabe von Aufzeichnungen von urheberrechtlich geschützten Werken im Schulunterricht als nichtöffentlich anzusehen ist; ...“ (abgedruckt in *Haupt*, Urheberrecht in der Schule, 2. Auflage 2013, S. 152).

Für die Öffentlichkeit und damit die urheberrechtliche Relevanz des Schulunterrichts spricht die aktuelle Kommentierung von *Loewenheim*:

„Wollte man im Hinblick auf § 15 Abs. 2 Satz 3 davon ausgehen, dass es sich beim Schulunterricht um eine nichtöffentliche Veranstaltung handele, so wäre § 52a Abs. 1 Nr. 1 weitgehend obsolet. Gerade in ihrem Kernbereich, dem regulären Unterricht in Schulklassen, liefe die Vorschrift weitgehend leer, weil sie mangels der Erfüllung des Tatbestandsmerkmals „öffentlich“ im Regelfall nicht zur Anwendung käme. Das kann naturgemäß nicht angenommen werden; vielmehr zeigen die gesamte Entstehungsgeschichte und alle diesbezüglichen gesetzgeberischen Äußerungen, dass die Vorschrift gerade den Normalfall des Unterrichts in Schulklassen erfassen sollte“ (Loewenheim in: *Schricker/Loewenheim*, Urheberrecht, 5. Auflage 2017, § 52a, Rn. 9 mit Verweis auf *Haupt*, KuR 2004, 65, 69).

Zukünftig muss – unter Verweis auf die 5. Auflage des *Schricker* – somit nicht mehr darüber diskutiert werden, ob die Nutzung von Filmen im Schulunterricht einen Rechteewerb erfordert. Da die Nutzung von Filmen im Schulunterricht (ab 01.03.2018 – Inkrafttreten des UrhWissG) ausdrücklich in der Begründung zur Schrankenregelung erwähnt wird, kann daraus die Schlussfolgerung gezogen werden, dass die Werknutzung im Schulunterricht urheberrechtlich relevant ist und einen Rechteewerb bzw. eine gesetzliche Schrankenregelung erfordert. Das hat zur Konsequenz, dass damit der Schulunterricht auch als öffentlich i. S. v. § 15 Abs. 3 UrhG angesehen werden muss. Ansonsten wäre eine Schrankenregelung nicht notwendig gewesen (*Loewenheim*, § 52a, Rn. 9).

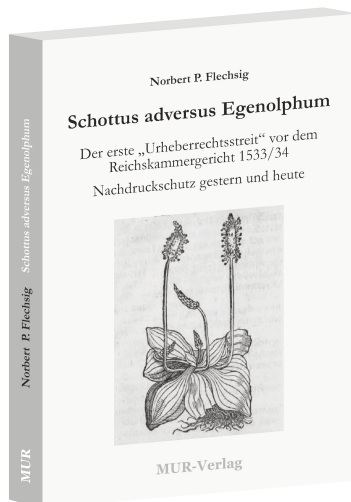
Es ist hervorhebenswert, dass *Loewenheim* mit seiner überzeugenden Argumentation Rechtsklarheit für die Zukunft schafft.

Die Neuauflage hat sich zum Ziel gesetzt, „auf wissenschaftlicher Basis eine Synthese von Theorie und Praxis“ (S. V) anzubieten. Im Vorwort zur ersten Auflage (S. V) hieß es:

„Jeder Autor vertritt seine eigene Meinung; von wenigen Punkten abgesehen, hat sich jedoch Gleichklang in Grundlagen wie Einzellösungen ergeben. Wo ausnahmsweise Differenzen bestehen, wird dies durch Verweisung deutlich gemacht.“

Auch im Vorwort (S. V) zur 5. Auflage wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jeder Autor „seine eigene Meinung“ vertritt. Ob es einen Gleichklang gibt, muss der Nutzer des Kommentars für sich selbst entscheiden. Das lässt den Eindruck entstehen, dass mit der 5. Auflage Liberalismus und Pluralismus die Bastion des Urheberrechts eingenommen haben. Im *Schricker* gibt es keinen „Gleichklang“ mehr, er ist zu einem Sammelwerk geworden. Jeder kann sich herausuchen, was er braucht. Unter diesem Gesichtspunkt stellt der um mehr als 650 Seiten gewachsene Umfang in jedem Fall einen inhaltlichen Gewinn für den Suchenden dar.

Dr. Stefan Haupt, Haupt Rechtsanwälte
www.haupt-rechtsanwaelte.de



ISBN 978-3-945939-10-9
XII, 300 Seiten. Zahlreiche
Abbildungen
€ 45,- (D); Passau/Wien 2017
Bestellung: verlag@mur-verlag.de

MUR
VERLAG

Schottus adversus Egenolphum

Der erste „Urheberrechtsstreit“ vor dem Reichskammergericht 1533/34 – Nachdruckschutz gestern und heute

von Prof. Dr. Norbert P. Flechsig, Rechtsanwalt, lehrt an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen

Die Klage des Druckers Johannes Schott aus Straßburg gegen seinen Konkurrenten Christian Egenolff aus Frankfurt am Main wegen plagiatorischen Raubdrucks in den Jahren 1533/34 markiert den Beginn einer neuen Ära im Druckerei- und Verlagswesen. Erstmals wurde hier staatlicher Schutz für die Investitionsleistungen von Typographen und Verlegern vor dem höchsten Gericht des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, dem Reichskammergericht, eingefordert.

Der Streit geht um den behaupteten Nachdruck der Inhalte von Kräuterbüchern, insbesondere von Holzschnitten der darin abgebildeten Heilkräuter. Der Verlag von Kräuterbüchern bildete eine wesentliche Triebfeder für den sich entwickelnden Buchmarkt des 16. Jahrhunderts.

Die vorgelegten paläographischen Transkriptionen der Inhalte der Prozessakten und der Holzschnitte vermitteln einen unmittelbaren Einblick in die Rechtswelt zum Schutz geistigen Eigentums am Beginn der Neuzeit.

Die Bewertung der Rechtsstandpunkte der Parteien im Lichte des heutigen Urheberrechtsverständnisses belegt die Aktualität dieses Druckerstreits.